



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen

Besuch vom 29. November 2022

Az.: 23I-BY/I/22

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Beschwerdemanagement	3
II	Besonders gesicherter Haftraum.....	4
1	Ausstattung	4
2	Einsicht in den Toilettenbereich	4
III	Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung	4
IV	Duschen.....	5
V	Telefonieren	5
VI	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	5
VII	Verdunklung der Hafträume	5
D	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 29. November 2022 die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen. Die Justizvollzugsanstalt ist zuständig für den Vollzug der Untersuchungshaft für männliche Erwachsene ab 21 Jahren und der Strafhaft für männliche Erwachsene ab 18 Jahren im Erstvollzug. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 609 Haftplätzen, davon sind 336 Haftplätze für den Vollzug der Untersuchungshaft und 273 Haftplätze für den Vollzug der Strafhaft vorgesehen. Die Anstalt war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 262 Gefangenen in Strafhaft und 253 männlichen Erwachsenen in der Untersuchungshaft belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz an und traf am Besuchstag um 9:30 Uhr in der Justizvollzugsanstalt ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte sie den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie diverse Hafträume, die besonders gesicherten Hafträume, die Arresträume, die Sanitäreinrichtungen, die Krankenstation sowie die Arbeitsstätten.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit Gefangenen sowie mit Mitarbeitenden des Sozialdienstes, des medizinischen Dienstes und der Seelsorge. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen ist neu erbaut und die Außenanlagen sind großzügig gestaltet. So gibt es einen Mehrzweckraum, ein Werkstattgebäude, eine Turnhalle und einen Sportplatz. Außen- und Innenanlagen sind farblich markiert. Anhand der unterschiedlichen Farbmarkierungen soll Gefangenen, die kein Deutsch sprechen, eine leichtere Orientierung ermöglicht werden.

Positiv ist anzumerken, dass grundsätzlich eine Einzelunterbringung der Gefangenen stattfindet.

In der Anstalt werden digitale Möglichkeiten, wie zum Beispiel die Konsultation eines Arztes, Videotelefonie oder ein Videodolmetscherdienst, die im Rahmen der Corona-Pandemie eingeführt wurden, beibehalten. Damit bleibt diese Erweiterung der medizinisch-therapeutischen Möglichkeiten, die Aufrechterhaltung der Außenkontakte sowie die Möglichkeit der Verständigung bei sprachlichen Barrieren erhalten.

Die besonderen Sicherungsmaßnahmen sind ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert. Eine solche Dokumentation dieser und der gescheiterten milderer Mittel dient nicht nur der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl, sondern auch der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung der besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Es werden nur selten Fixierungen durchgeführt. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass diese ausschließlich unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Anforderungen durchgeführt werden dürfen.¹

In den kameraüberwachten Arresträumen ist der Toilettenbereich verpixelt. Dies ermöglicht die Intimsphäre der Betroffenen, soweit es möglich ist, zu schützen.

Die Musterhausordnung steht in den Sprachen Albanisch, Bulgarisch, Englisch, Georgisch, Italienisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch und Türkisch zur Verfügung. Aufgrund der kulturellen Herkunft der Gefangenen kann es sinnvoll sein, eine Übersetzung der Hausordnung auch in weitere Sprachen, insbesondere in die des arabischen Sprachraumes, in Betracht zu ziehen.

Die Justizvollzugsanstalt verfügt über eine Krankenstation, in der eine Vielzahl an technischen Geräten vorhanden ist, die eine adäquate ärztliche Versorgung ermöglichen.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Beschwerdemanagement

Während des Rundgangs durch die Einrichtung fiel auf, dass die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörden und anderer externer Beschwerdestellen für die Inhaftierten nicht aushängen.

Inhaftierte sollen die Möglichkeit haben gegebenenfalls Beschwerden abgeben zu können. Daher sind einschlägige Stellen innerhalb und außerhalb der Einrichtung sowie deren Kontaktdaten bekanntzugeben.

Es wird empfohlen, die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie weiterer externer Beschwerdestellen gut lesbar an zentraler Stelle auszuhängen.

¹ BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15.

II Besonders gesicherter Haftraum

1 Ausstattung

In den besonders gesicherten Hafträumen (bgH) sind keine Sitzmöglichkeiten in normaler Sitzhöhe für die Gefangenen vorhanden. Sie sind lediglich mit am Boden liegenden Matratzen ausgestattet.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Die Nationale Stelle beobachtete in anderen Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff oder auch von sogenannten herausfordernden Möbeln, die robust und ohne scharfe Kanten sind. Durch diese wird auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine Gelegenheit geschaffen, sich hinzusetzen.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

2 Einsicht in den Toilettenbereich

Die besonders gesicherten Hafträume einschließlich des Toilettenbereichs sind durch Kameras vollständig einsehbar. Die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung, welche erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist an enge Voraussetzungen gebunden. Folgerichtig ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren. In der Anstalt befinden sich in den kameraüberwachten Arresträumen bereits Überwachungssysteme, mit denen der Toilettenbereich verpixeliert werden kann.

Eine Überwachungskamera soll auch im bgH so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixeliert auf dem Monitor abgebildet wird. Lediglich bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, den Raum ohne Einschränkung zu überwachen.

III Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung

Alle Gefangenen werden bei Zugang in die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen durchsucht und dabei vollständig entkleidet. Gemäß Artikel 91 Abs. 3 BayStVollzG kann die Anstaltsleitung „allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt [...] zu durchsuchen sind.“

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach dem Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.² Sie dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.³ Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen.

² BVerfG, Beschluss vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23. September 2020, 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

³ BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 2013, Az: 2 BvR 2815/11, Rn. 16.

Es ist sicherzustellen, dass über eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden ist, jeweils eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wird.

IV Duschen

Die vorhandenen Gemeinschaftsduschen verfügen über keine Trennwände oder sonstige die Intimsphäre wahrende Vorkehrungen.

Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, soll in Gemeinschaftsduschräumen zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein.

V Telefonieren

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Inhaftierten einen Antrag beim Sozialdienst stellen müssten, um zu telefonieren. Erst wenn dieser genehmigt würde, könne der telefonische Außenkontakt erfolgen.

Der Kontakt mit der Außenwelt dient der Resozialisierung der Gefangenen und hilft ihnen, sich nach der Haftentlassung in das Leben in Freiheit einzugliedern. Ein regelmäßiger Kontakt mit der Außenwelt aus Gesichtspunkten der Resozialisierung ist dringend erforderlich, um einen Empfangsraum für die Entlassung zu erhalten und zu fördern.

Es wird dringend empfohlen, Gefangenen grundsätzlich regelmäßigen Telefonkontakt mit Angehörigen zu ermöglichen.

VI Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung.

Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen. Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der Betroffenen schonende Methoden der Drogenkontrolle festgestellt, wie zum Beispiel die vorherige freiwillige Verabreichung eines Markers, eines Abstrichs im Mund oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann.⁴ Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Achtung der Menschenwürde neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass untergebrachte Menschen die für sie weniger belastende Methode wählen können.

VII Verdunklung der Hafträume

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass es in den Hafträumen nicht möglich sei, nachts die Fenster zu verdunkeln. Die Beleuchtung auf dem Gelände erschwere und störe den Nachtschlaf.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 22. Juli 2022, 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.

Eine länger anhaltende Exposition von nächtlichem Licht kann die Qualität des Schlafes nachhaltig beeinflussen und auf Dauer auch gesundheitliche Schäden hervorrufen.⁵ Aus Sicht der Nationalen Stelle erscheint es als erforderlich, eine Möglichkeit zur Verdunklung der Hafträume zu schaffen.

Eine Möglichkeit, die Hafträume nachts zu verdunkeln, soll geschaffen werden.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium der Justiz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 10. März 2023

⁵ Minjee Kim et al., Light at night in older age is associated with obesity, diabetes and hypertension, Sleep, 2022, <https://doi.org/10.1093/sleep/zsac130>.